

► Rechtsprechung

Betreiber eines Klinikbewertungsportals haftet wegen redaktioneller Änderungen für unwahre Tatsachenbehauptung

| Der Betreiber eines Klinikbewertungsportals haftet für Bewertungen seiner Nutzer, wenn er diese inhaltlich-redaktionell überprüft und ändert. Betroffene können in diesem Fall einen Unterlassungsanspruch haben (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 04.04.2017, Az. VI ZR 123/16). |

Ein Krankenhausträger hatte gegen den Betreiber eines Klinikbewertungsportals geklagt. Ein Patient, der im betreffenden Krankenhaus operiert worden war, hatte auf dem Portal eine kritische Bewertung des Krankenhauses veröffentlicht. Der Krankenhausträger hielt diese für falsch und verlangte die Löschung. Der Portalbetreiber löschte den Eintrag nicht, änderte den Text aber ohne Rücksprache mit dem Patienten ab und informierte das Krankenhaus per Brief. Da der Kern der Behauptung erhalten blieb, klagte das Krankenhaus auf Unterlassung. Der BGH gab der Klage statt und bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen. Dadurch, dass der Portalbetreiber die Tatsachenbehauptung überprüft und ohne Rücksprache mit dem Patienten geändert habe, habe er die neutrale Rolle als Vermittler verlassen und sei für den Inhalt des Eintrags verantwortlich. Das Krankenhaus habe daher einen Unterlassungsanspruch. Eine Haftung könne dann entfallen, wenn die aktive Rolle des Portalbetreibers nach außen hin unsichtbar gewesen wäre. Dies sei allerdings nicht der Fall, da der Betreiber das Krankenhaus schriftlich über die Änderung informiert habe.

BGH: Portalbetreiber macht sich Eintrag durch Änderung zu eigen

► Vertragsarztrecht

Erkrankte Ärztin muss Notdienst leisten oder Vertreter bestellen

| Vertragsärzte, die nicht für eine persönliche Übernahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes geeignet sind, bleiben verpflichtet, den Dienst durch einen „Vertreter“ auf eigene Kosten wahrnehmen zu lassen. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) darf einen solchen Arzt nur zum Dienst einteilen, wenn aufgrund einer normativ abgesicherten Dauervertretung sicher ausgeschlossen ist, dass der Arzt den Dienst selbst versehen muss (Sozialgericht [SG] Marburg, Urteil vom 26.10.2016, Az. S 12 KA 387/15, Urteil unter www.dejure.org). |

Eine zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie versuchte erfolglos, aufgrund einer remittierten posttraumatischen Belastungsstörung die Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen. Die Erkrankung stehe ursächlich in engem Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit als Klinikärztin, bei der es zu mehreren Notfalleinsätzen bei Patienten nach Suizidversuch gekommen sei. Um Konfrontationen mit Suiziden zu vermeiden, habe sie sich zur Niederlassung entschlossen. Das SG Marburg wies die Klage ab. Angesichts der Höhe ihrer noch steigenden durchschnittlichen Umsatzzahlen sah es keinen Anspruch der Ärztin auf Befreiung. Eine vollständige (ersatzlose) Dienstbefreiung komme nur infrage, wenn eine deutliche Einschränkung der Praxistätigkeit des Betroffenen vorliegt und es ihm zudem wegen geringer Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit nicht mehr zuzumuten ist, auf eigene Kosten einen Vertreter zu bestellen.



IHR PLUS IM NETZ

Urteil unter [dejure.org](http://www.dejure.org)

Ehemalige Oberärztin hat keinen Anspruch auf Befreiung